

Gesetzgeber (Hist. Vierteljahrsschr. 29, S. 801 ff.) habe ich darauf hingewiesen, daß König Chlodwig unmöglich die Massen geprägter Münzen mit sich führen konnte, die nötig waren, die Lex Salica in Gang zu bringen. Das Vermögen der Franken, schrieb ich, war allein das Vieh. Durch meine Entdeckung daß die Lex Salica 507 beim Ausbruch des Krieges gegen die Westgoten verfaßt ist, ist die Grundlage für alle diese Forschungen befestigt worden, und ich möchte fast glauben, daß kaum noch ein Münzforscher nochmals mit numismatischen Gründen hervortreten wird.

Der König rechnete 40 Denare auf 1 solidus. In den häufigen leoardi-Bußen entsprechen genau 600 Denare 15 Solidi. Die Gleichung $40 D = 1 sol.$ muß also den Ausgangspunkt bilden. Diese Buße steht in unserer Lex auf dem Diebstahl eines Schweines¹². Das Schwein steht an der Spitze bei den Titeln von den Viehdiebstählen, und die Schweinediebstähle sind am reichsten gegliedert nach Alter der Schweine und anderen Umständen. Daß unter dem mitgeführten Viehtroß dem Schwein die erste Stelle gebührte, liegt auf der Hand. Wie hätte ein großes Heer ohne Schweine verpflegt werden können?

Bei der Ausrechnung der größeren Bußsummen zeigen sich in den Hss. rechnerische Differenzen, die verschieden erklärt worden sind. Es handelt sich um die Bußsumme von 2500 D., die in den meisten Hss. 62 sol. gleichgestellt werden¹³. 62 sol. geben bei dieser Gleichung 2480 D. Mit dieser Zahl ließ sich schlecht operieren. Chlodwig hat sie also nach oben abgerundet auf 2500. Waitz hat in seiner Ausgabe durch Hinzufügung eines Bruches den angeblichen Rechenfehler auszugleichen versucht. Wer einmal mit Brüchen im römischen Zahlensystem zu tun gehabt hat, wird sich wohl hüten, solche Brüche in den Text hineinzukonjizieren. Die beste Hs. 1 hat gewöhnlich durch Erhöhung der sol. auf 63 nachgeholfen. Diese Zahl hat Eckhardt in den Text gesetzt; bisweilen fügt er wie Waitz zu 62 einen Bruch hinzu, z. B. II, 14, S. 6: 2500 D. = $62 \frac{1}{2} sol.$; XIV, 1, S. 200.

In dem Titel XXVIII de elocationibus ist ein Bruch direkt überliefert: simis 2; semis 4. Jeder Anstifter soll mit $62 \frac{1}{2} sol.$

¹² Tit. II, 2: Si quis porcellum furaverit, qui sine matrem possit vivere ... XL dinarios qui faciunt solidum, culpabilis iudicetur.

¹³ Tit. III, 6.